

**DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE<sup>219</sup>**

**Beschlüsse**

*unter Begrüßung* des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 29. März 2012<sup>220</sup> sowie des Halbzeitberichts vom 14. September 2012<sup>221</sup> und des Schlussberichts vom 15. März 2013<sup>222</sup> der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire,

*in der Erkenntnis*, dass die mit den Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004, 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005, 1975 (2011) und 1980 (2011) verhängten Maßnahmen auch weiterhin zur Stabilität in Côte d'Ivoire beitragen, und betonend, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen, mit dem Ziel, möglicherweise alle oder einen Teil der restlichen Maßnahmen nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Reform des Sicherheitssektors, der nationalen Aussöhnung und der Bekämpfung der Straflosigkeit weiter zu ändern oder aufzuheben,

*unter Begrüßung* der stetigen Fortschritte und Erfolge, die Côte d'Ivoire in den vergangenen Monaten bei der Rückkehr zur Stabilisierung, der Bewältigung der drängenden Sicherheitsprobleme, der Förderung der wirtschaftlichen Erholung und der Stärkung der internationalen und regionalen Zusammenarbeit, namentlich der Zusammenarbeit mit den Regierungen Ghanas und Liberias, erzielt hat,

*sowie begrüßend*, dass der mit den Abkommen von Ouagadougou vom 4. März 2007<sup>223</sup> in Gang gesetzte Wahlzyklus, der die jüngsten Parlamentswahlen in sechs Distrikten und die landesweiten Kommunalwahlen einschließt, abgeschlossen wurde, und der Regierung Côte d'Ivoires und der Opposition nahelegend, positive und kooperative Schritte in Richtung auf die politische Aussöhnung und Wahlreformen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der politische Raum offen und transparent bleibt,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* über die schleppenden Fortschritte beim Aussöhnungsprozess, aber gleichzeitig die Anstrengungen aller Ivorer anerkennend, die nationale Aussöhnung zu fördern und den Frieden durch Dialog und Konsultation zu festigen, und die Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung ermutigend, bis zum Ablauf ihres Mandats am 30. September 2013 ihre Arbeit abzuschließen und konkrete Ergebnisse vorzulegen,

*nach wie vor besorgt* über das ungelöste Problem der Reform des Sicherheitssektors und der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie über den Umlauf von Waffen, die die Stabilität des Landes weiterhin ernstlich gefährden, und die positiven Schritte in diese Richtung begrüßend, namentlich die Billigung der nationalen Strategie zur Reform des Sicherheitssektors durch den Nationalen Sicherheitsrat und die Einrichtung einer einzigen Behörde für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung,

*erneut erklärend*, dass die Regierung Côte d'Ivoires ihre Sicherheitskräfte dringend ausbilden und ausrüsten und insbesondere die Polizei und die Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition ausstatten muss,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Côte d'Ivoires in der Lage ist, auf Bedrohungen der Sicherheit aller Bürger in Côte d'Ivoire angemessen zu reagieren, und die Regierung auffordernd, sicherzustellen, dass ihre Sicherheitskräfte der Achtung der Menschenrechte und des anwendbaren Völkerrechts verpflichtet bleiben,

*unter Begrüßung* der fortgesetzten Zusammenarbeit der Regierung Côte d'Ivoires mit der ursprünglich gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe im Laufe ihres letzten, mit Resolution 2045 (2012) verlängerten Mandats, und unter Befürwortung einer engeren Zusammenarbeit,

---

<sup>220</sup> S/2012/186.

<sup>221</sup> Siehe S/2012/766.

<sup>222</sup> Siehe S/2013/228.

<sup>223</sup> S/2007/144, Anlage.

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die

*c)* Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden;

*d)* Lieferungen, die vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden und für die Truppen eines Staates bestimmt sind, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Côte d'Ivoire hat, zu erleichtern, soweit diese dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

*e)*

10. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Instabilität im Westen Côte d'Ivoires, begrüßt und befürwortet weiter das koordinierte Vorgehen der Behörden der Nachbarländer bei der Behebung dieses Problems, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch verstärkte Überwachung, Informationsaustausch und die Durchführung koordinierter Maßnahmen sowie durch die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze und die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen zu unterstützen;

11. *legt* der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets auch weiterhin in enger Abstimmung der Regierung Côte d'Ivoires beziehungsweise der Regierung Liberias bei der Überwachung ihrer Grenze behilflich zu sein, und begrüßt eine weitere Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der gemäß Ziffer 5 der Resolution 2079 (2012) vom 12. Dezember 2012 ernannten Sachverständigengruppe für Liberia;

12. *fordert* alle illegalen ivoirischen bewaffneten Kombattanten, auch in den Nachbarländern, *nachdrücklich auf*, sofort ihre Waffen niederzulegen, legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire *nahe*, im Rahmen ihres Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Côte d'Ivoires weiter dabei behilflich zu sein, die Waffen einzusammeln und zu lagern und alle sachdienli-

Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005), Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) verhängten Maßnahmen vorzulegen;

20. *beschließt*, dass der in Ziffer 7 e) der Resolution 1727 (2006) genannte Bericht der Sachverständigengruppe gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten kann, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten, und erinnert ferner an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahren und Methoden<sup>224</sup>, namentlich die Ziffern 21 bis 23, in denen mögliche Schritte zur Klärung der methodologischen Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

22. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

23. *ersucht* den Kimberley-Prozess und andere zuständige nationale und internationale Institutionen, mit der Sachverständigengruppe bei ihren Untersuchungen betreffend Personen und Netzwerke, die an der Produktion von Diamanten aus Côte d'Ivoire, am Handel damit und an der unerlaubten Ausfuhr dieser Diamanten beteiligt sind, eng zusammenzuarbeiten, regelmäßig Informationen auszutauschen und dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über solche Angelegenheiten zu übermitteln, und beschließt ferner, die in den Ziffern 16 und 17 der Resolution 1893 (2009) festgelegten Ausnahmeregelungen für die Beschaffung von Rohdiamantenproben für Zwecke wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, die vom Kimberley-Prozess koordiniert werden, zu verlängern;

24. *legt* den ivoirischen Behörden *eindringlich nahe*, ihren Aktionsplan zur Durchsetzung der Mindestanforderungen des Kimberley-Prozesses in Côte d'Ivoire umzusetzen, und legt ihnen ferner nahe, auch weiterhin in enger Zusammenarbeit mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses<sup>225</sup> eine Überprüfung und Bewertung des Systems der internen Kontrollen Côte d'Ivoires für den Handel mit Rohdiamanten und eine umfassende geologische Untersuchung der potenziellen Diamantenvorkommen Côte d'Ivoires und seiner Produktionskapazitäten durchzuführen, mit dem Ziel, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen möglicherweise zu ändern oder gegebenenfalls aufzuheben, im Einklang mit Ziffer 6 der vorliegenden Resolution;

25. *legt* den ivoirischen Behörden *nahe*, an dem bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelten Programm zur Umsetzung der Leitlinien für die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten mitzuwirken und mit internationalen Organisationen in Kontakt zu treten, um sich die Erkenntnisse aus anderen Initiativen und Ländern zunutze zu machen, die es mit ähnlichen Problemen beim handwerklichen Bergbau zu tun haben;

26. *fordert* die ivoirischen Behörden *auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Netzwerke der illegalen Besteuerung aufzulösen, indem sie unter anderem die entsprechenden gründlichen Ermittlungen durchführen, die Zahl der Kontrollpunkte zu verringern und die Fälle von Schutzgelderpressung im gesamten Land zu verhindern, und fordert die Behörden ferner auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Wiedereinrichtung und Stärkung der einschlägigen Institutionen fortzusetzen und den Ein-

gen bewusst zu sein, und legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, im Rahmen ihres Mandats den ivorischen Behörden auch weiterhin bei der Wiederherstellung normaler Zoll- und Grenzkontrollen behilflich zu sein;

28. *fordert*